

Amtliche Mitteilung

14.09.2022

**Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Masterstudiengänge
Informationstechnik und
Informationstechnik Teilzeitstudium
des Fachbereichs Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die
Masterstudiengänge
Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium
des Fachbereichs Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 8. September 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2021 (GV. NRW. S. 1179), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Master-Studiengänge Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium des Fachbereichs Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 6. Mai 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 41 vom 12.05.2021), wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Mit dem Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung des Moduls „Masterstudienarbeit“ legt die oder der Studierende gleichzeitig den Studienschwerpunkt fest. Die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls „Masterstudienarbeit“ setzt das Bestehen folgender Modulprüfungen voraus:

- sechs der acht Pflichtmodule aus den sechs Pflichtbereichen, gemäß § 3 Absatz 4,
- Wahlpflichtmodule und/oder weitere Pflichtmodule im Umfang von mindestens 8 ECTS-Leistungspunkten und
- Projektarbeit 1 und Projektarbeit 2, von denen mindestens eine der beiden im gewählten Studienschwerpunkt absolviert worden sein muss.“.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung,

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von

Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informationstechnik vom 29.07.2022 sowie des Rektors vom 07.09.2022.

Dortmund, den 8. September 2022

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick